



**AUSTRIAN SAILING FEDERATION**

**Bestimmungen  
für Wettfahrleiter und  
Schiedsrichter des OeSV**

**Gültig ab 19.1.2019**

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND

Referat für Wettfahrtorganisation

7100 Neusiedl am See, Seegelände 10

Tel.: +43/2167/40 243 - Fax.: +43/2167/40 375 [www.segelfverband.at](http://www.segelfverband.at) - [office@segelfverband.at](mailto:office@segelfverband.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Werner Willimek

Die Begriffe „Wettfahrtleiter“ und „Schiedsrichter“ gelten in diesem Dokument geschlechterunabhängig. Um die Formulierungen leichter lesbar und verständlich zu gestalten wird auf eine geschlechterspezifische Formulierung jedweder Art verzichtet.

## **1. Die OeSV Wettfahrtleiter- (Racekomitee / RC) und Schiedsrichterlizenzen (Protestkomitee / PC)**

Die Einstufung der Wettfahrtleiter (RC) und Schiedsrichter (PC) folgt durch den OeSV in drei verschiedene Lizenzstufen:

- 1.1. Stufe 1 – Grundlizenz
- 1.2. Stufe 2 – Erweiterte Lizenz
- 1.3. Stufe 3 – Nationale Lizenz

Eine Internationale Lizenz (International Judge, International Race Officer) wird ausschließlich von World Sailing vergeben.

## **2. Regatten und Lizenzinhaber**

### **2.1. Klassen- und Yardstickregatten:**

Wettfahrtleiter und PC Vorsitzende benötigen eine OeSV-Lizenz der Stufe 1.

### **2.2. Schwerpunktregatten:**

Wettfahrtleiter und PC Vorsitzende benötigen eine OeSV-Lizenz der Stufe 2.

### **2.3. Meisterschaftsregatten:**

Wettfahrtleiter und PC Vorsitzende benötigen eine OeSV-Lizenz der Stufe 3.

### **2.4. Europacups und Distriktmeisterschaften:**

2.4.1 Die Wettfahrtleiter benötigen eine von World Sailing ausgegebenen Internationalen Lizenz. Nach Genehmigung durch das Referat genügt bei Vorliegen guter Gründe genügt eine OeSV-Lizenz der Stufe 3.

2.4.2. Das Protestkomitee ist entweder eine „Internationale Jury“ gemäß Anhang N, die

vom OeSV genehmigt wurde oder der/die Vorsitzende des Protestkomitees ist entweder ein International Judge oder, nach Genehmigung durch das Referat in Ausnahmefällen und bei Vorliegen guter Gründe, verfügt über eine vom OeSV ausgestellte Lizenz der Stufe 3.

#### 2.5. Europameisterschaften und Weltmeisterschaften:

Die Wettfahrtleiter benötigen eine von World Sailing ausgegebenen Internationalen Lizenz, das Protestkomitee ist eine „Internationale Jury“ gemäß Anhang N, die vom OeSV genehmigt wurde.

### **3. Erfordernisse zur Erlangung einer OeSV-Lizenz**

#### 3.1. Lizenzantrag

Die Lizenz muss mittels Email an den OeSV (office@segelverband.at) beim Referat für Wettfahrtorganisation beantragt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der World Sailing- und OeSV-Regeln, der Regulative und des Verhaltenskodexes. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten automationsgestützt verarbeitet werden, und sein Name mit Clubzugehörigkeit, Lizenzstufe auf der OeSV Website veröffentlicht wird bzw. an anfragende Clubs weitergegeben wird.

#### 3.2. Entscheidungsfindung

Der Wettfahrtausschuss entscheidet über die eingehenden Anträge binnen 2 Monaten.

Gegen Entscheidungen des Wettfahrtausschusses kann beim Schiedsgericht gemäß OeSV Statuten berufen werden.

#### 3.3. Grundsätzliche Voraussetzungen

3.3.1. Der Antragsteller muss über die körperliche und geistige Eignung verfügen, um als Schiedsrichter oder Wettfahrtleiter die entsprechenden Entscheidungen treffen zu

können.

3.3.2. Der Antragsteller muss die in Punkt 4 aufgelisteten Formalvoraussetzungen sowie die in Punkt 6 aufgelisteten Kriterien erfüllen, um eine bestimmte Lizenzstufe zugesprochen zu bekommen.

3.4. Im Falle der Erteilung einer Wettfahrtsleiter-Lizenz Stufe 1 entsprechend den „Bestimmungen für die Ausbildung von Wettfahrtsleitern der Stufe 1 durch einen Landessegelverband“ ist der Landessegelverband für die Information an den OeSV verantwortlich.

## **4. Gültigkeit der Lizenzen**

### **4.1. Gültigkeitszeitraum**

Nach Ausstellung der Lizenz und/oder etwaiger Verlängerung ist diese dann bis 31.3.2021 gültig.

### **4.2. Beantragung der Verlängerung**

Wenn zum Zeitpunkt der notwendigen Verlängerung alle Kriterien erfüllt sind, wird die Lizenz automatisch verlängert. Werden einzelne Kriterien später erreicht, ist eine Information formlos per E-mail an das Office notwendig.

### **4.3. Rückstufung**

Die Lizenz wird für bisherige Inhaber um jeweils eine Stufe zurückgestuft, wenn die Kriterien nicht erfüllt wurden.

### **4.4. Upgrading von Lizenzen**

Bei entsprechender Fortbildung und Einsätzen kann um Zuerkennung einer höheren Lizenzstufe angesucht werden. Das ist zu jedem Zeitpunkt möglich (formlos an [office@segelverband.at](mailto:office@segelverband.at)).

## 5. Kriterien zur Erteilung einer Lizenz

### 5.1. Erlangung und Verlängerung

Zur Erteilung oder Verlängerung einer Lizenz durch den Wettfahrtausschuss sind folgende Kriterien positiv zu absolvieren:

#### 5.1.1. Theorieausbildung

Als Theorieausbildung gilt:

##### 5.1.1.1. Besuch von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen,

##### 5.1.1.2 Positiver Test,

##### 5.1.1.3 Regelschulung,

##### 5.1.1.4. Spezialausbildungen.

Eine Theorieausbildung zählt, wenn sie innerhalb der olympischen Periode (Olympiade), für welche die Lizenz gilt, abgelegt wurde.

### 5.2 Praxisnachweis

Für den Praxisnachweis gilt folgende Punktezuweisung:

#### 5.2.1. Basispunkte

<b>Basispunkte</b>	<b><u>Spalte A</u></b> Vorsitz des Protestkomitees Wettfahrtsleiter **	<b><u>Spalte B</u></b> Mitglied des Protestkomitees, Schlichter bzw. des Wettfahrtskomitees	<b><u>Spalte C</u></b> Aktivität als Segler (Steuermann / Crew)
Yardstickregatta OCR, Texel Klassenregatten	3	1,5	0,75
Schwerpunktregatten*	3	1,5	0,75
Meistererschaftsregatten*	7	3,5	1,75

Europacup			
Weltmeisterschaften	10	5	2,5
Europameisterschaften			

\*Regatten der Segelbundesliga und Match Race Veranstaltungen ab Grade 3 werden für Schiedsrichter und für WFL wie Meisterschaftsregatten gewertet.

\*\*Als Wettfahrtleiter bekommt man nur Punkte, wenn man Bahnwettfahrtleiter ist, oder diesem weisungsmäßig vorgestellt ist (Principal Race Officer, Course Representative, Mentor).

5.2.2. Die Berechnung der Praxispunkte erfolgt automatisch durch das Programm des Lizenzverwaltungssystem nach einer Formel (siehe Anhang 1), die die Anzahl der Boote und Wettfahrten berücksichtigt. {Boote: Gesamtzahl der für diese Regatta bzw. Bahn **gewerteten** Boote; Wettfahrten: Gesamtzahl der **gewerteten** Wettfahrten.}

5.2.3. weitere Punkte für die Spalten A und B:

5.2.3.1. Wenn ein Protestkomitee am Wasser ohne Regel 42 oder Umpired Fleet Racing tätig war, werden die berechneten Punkte dann mit einem weiteren Zusatzfaktor von 1,2 multipliziert.

5.2.3.2. Wenn ein Protestkomitee am Wasser mit Regel 42, Umpired Fleet Racing oder Match Racing tätig war, werden die berechneten Punkte dann mit einem weiteren Zusatzfaktor von 1,5 multipliziert.

5.2.3.3. Fremdsprachen: muss die Regatta in Englisch abgewickelt werden, gibt es für Wettfahrtleiter, Vorsitzenden und Mitglieder des Protestkomitees Zusatzpunkte (Faktor 1,5).

5.2.3.4. Anhörung von Protesten: nach Einlangen der Protestunterlagen im Referat werden den Mitgliedern des Protestkomitees für „Abgewiesene Proteste“ 1

Zusatzpunkt und für „Angehörte Proteste“ 2 Zusatzpunkte durch das Referat gutgeschrieben. Zusätzlich zu den angehörten Protesten kann auch ein OeSV-anerkanntes Seminar „Praxis der Protestanhörung“ besucht werden, wobei hier für jeden angehörten Protest 1 Zusatzpunkt in Spalte A vergeben wird.

5.2.3.5 Arbitration (siehe WRS 2017-2020 Anhang T): mindestens Lizenz PC 2; Basispunkte wie PC Mitglied; pro Schlichtung 1 Punkt für „Proteste“. Nur für ausgewählte Regatten, jedoch nur für die Person des Schlichters (ein WFL kann auch Schlichter sein).

5.2.4. Tätigkeit im Wettfahrtkomitee wird für Schiedsrichter mit 25% der relevanten Punktezahl angerechnet, Tätigkeit im Protestkomitee für Wettfahrtleiter ebenfalls mit 25%. (Diese Punkte gelten nur für die Spalte B). Bei Tätigkeit als Wettfahrtleiter und Schiedsrichter bei ein und derselben Veranstaltung fällt diese zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit weg. Im Anhang ist ein Rechenbeispiel angeführt.

5.2.5. Der Praxisnachweis ist Online durch das Lizenzverwaltungssystem, verfügbar über die Homepage <https://www.segelfverband.at/de/regatten/race-officials>, zu führen. Für zu Unrecht eingetragene Praxisnachweise behält sich der Wettfahrtausschuss Strafsanktionen vor.

## **6. Lizenzstufen und Erfordernisse**

### **6.1. Stufe 1 – Grundlizenz**

Eine Grundlizenz für Wettfahrtleitung kann über zwei Schienen erworben werden: Über die Schiene „Österr. Segelverband“ (siehe Pkt. 6.1.1. und 6.1.2.) und über die Schiene „Landessegelverband“. Die entsprechenden Bestimmungen dazu befinden sich im Anhang 2.

### 6.1.1. Theorieausbildung:

Für den Erwerb oder zur Verlängerung:

- Besuch eines vom OeSV anerkannten Seminars für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter,
- positiver Basis-Test und
- Regelschulung.

### 6.1.2. Praxisnachweis:

#### 6.1.2.1. Für den Erwerb:

- WFL: keine Punkte notwendig
- Schiedsrichter: 3 Punkte aus den letzten zwei Jahren aus Spalte B oder aus angehörten Protesten oder aus Praxis-Seminaren (gem.5.2.3.4).

#### 6.1.2.2. Für die Verlängerung:

- WFL: keine Punkte notwendig
- Schiedsrichter: 3 Punkte aus den letzten zwei Jahren aus Spalte A oder B, oder aus angehörten Protesten oder aus Praxis-Seminaren (gem.5.2.3.4).

## 6.2. Stufe 2 – Erweiterte Lizenz

### 6.2.1. Theorieausbildung:

Für den Erwerb oder zur Verlängerung:

- Besuch eines vom OeSV anerkannten Seminars für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter,
- positiver Basis-Test und
- Regelschulung.

### 6.2.2. Praxisnachweis:

#### 6.2.2.1 Für den Erwerb:

- WFL: 12 Punkte aus den letzten zwei Jahren, mindestens 6 Punkte aus



Spalte A.

- Schiedsrichter: 15 Punkte aus den letzten zwei Jahren, mindestens 6 Punkte aus Spalte A oder aus angehörtten Protesten oder aus Praxis-Seminaren (gem.5.2.3.4).

Für die Verlängerung:

- WFL: 12 Punkte in den vergangenen zwei Jahren, mindestens 6 Punkte aus Spalte A.
- Schiedsrichter: 15 Punkte aus den letzten zwei Jahren, mindestens 6 Punkte aus Spalte A oder aus angehörtten Protesten oder aus Praxis-Seminaren (gem.5.2.3.4).

### 6.3. Stufe 3 – Nationale Lizenz

#### 6.3.1. Theorieausbildung:

Für den Erwerb oder zur Verlängerung:

- Besuch eines vom OeSV anerkannten Seminars für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter, oder Besuch des OeSV Race Officials Symposium oder Teilnahme an einer Spezialausbildung mit Theorieeinheiten (z.B. Regel 42-Seminar, Umpired Fleet Racing-Seminar usw.),
- positiver Stufe 3-Test,
- Regelschulung und
- gültiger Führerschein für Motorboote.

#### 6.3.2. Praxisnachweis:

##### 6.3.2.1. Für den Erwerb:

- WFL: 20 Punkte aus den letzten zwei Jahren, davon mindestens 12 Punkte aus Spalte A bei Schwerpunktregatten.
- Schiedsrichter: 24 Punkte aus den letzten zwei Jahren, davon mindestens 16

Punkte aus Spalte A bei Schwerpunktregatten.

4 Punkte in Spalte A müssen aus angehörten Protesten oder aus Praxis-Seminaren (gem. 5.2.3.4) stammen.

6.3.2.2. Für die Verlängerung:

- WFL: 20 Punkte in den vergangenen zwei Jahren, mindestens 12 Punkte aus Spalte A bei Schwerpunktregatten oder höherrangig.
- Schiedsrichter: 24 Punkte aus den letzten zwei Jahren, davon mindestens 16 Punkte aus Spalte A bei Schwerpunktregatten oder höherrangig.  
4 Punkte in Spalte A müssen aus angehörten Protesten oder aus Praxis-Seminaren (gem. 5.2.3.4) stammen.

## 7. Zusatzqualifikationen

Race Officials können durch die positive Absolvierung spezieller Kurse im In- und Ausland nach Vereinbarung mit dem Referat für Wettfahrtorganisation zusätzliche Qualifikationen erwerben:

RRS 42 Regel 42 – Unerlaubter Vortrieb

UFR Umpired Fleet Racing

UMP Umpire – Match Racing

Diese Zusatzqualifikationen werden an Schiedsrichter, die eine entsprechende Schulung des OeSV positiv absolviert haben, vergeben und gelten für zwei Jahre.

Um über diese Zusatzqualifikationen weiter zu verfügen, ist der Besuch einer Wiederholungsschulung pro Olympischer Periode sowie mindestens ein Einsatz im Beobachtungszeitraum nachzuweisen.

Die Einladung zu diesen Schulungen erfolgt durch den Wettfahrtausschuss.

Zusätzlich werden von World Sailing internationale Lizenzen vergeben:

IJ International Judge

IRO International Race Officer

IU International Umpire

Für diese Lizenzen gelten die Bestimmungen von World Sailing.

## 8. Negative Leistungsberichte

Der Wettfahrtausschuss hat über Lizenzinhaber zu befinden, wenn ein negativer Report (Feedbackbogen) von einem OeSV Schiedsrichter oder Wettfahrtleiter, von einem Vertreter eines Verbandsvereines oder einer OeSV-anerkannten Klassenvereinigung an das Referat für Wettfahrtorganisation gerichtet wurde. Der Wettfahrtausschuss hat in diesem Falle über die Qualifikation und Fähigkeit des Lizenzinhabers zu beurteilen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Anwendung der Wettfahrtregeln, der World Sailing- und OeSV-Dokumente
2. Verhalten gegenüber Seglern, Offiziellen und Clubvertretern und
3. Auftreten als Offizieller im Namen des OeSV.

Der Wettfahrtausschuss kann auf Grund seines Urteils die folgenden Entscheidungen treffen:

- Die erhobenen Vorwürfe stellen kein Fehlverhalten dar: die Lizenz des betreffenden Lizenzinhabers bleibt aufrecht / wird verlängert.
- Die erhobenen Vorwürfe stellen ein Fehlverhalten dar: der Wettfahrtausschuss kann entscheiden, dass der betreffende Lizenzinhaber eine Fortbildung absolvieren muss, oder dass seine Lizenz für eine bestimmte Zeit zurückgestuft wird.
- Die erhobenen Vorwürfe stellen ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar: der Wettfahrtausschuss kann dem Lizenzinhaber die Lizenz entziehen/nicht

verlängern.

Gegen diese Entscheidungen des Wettfahrtausschusses kann beim Schiedsgericht gemäß OeSV Statuten berufen werden.

## **9. Sonstiges**

### **9.1. Sonstige Aufgaben des Vorsitzenden eines Protestkomitees:**

Der Vorsitzende des Protestkomitees wird angehalten, Kopien aller Proteste online an [proteste@segelverband.at](mailto:proteste@segelverband.at) zu übersenden, und den Veranstalter zu ersuchen, dass die Ergebnisse an den OeSV übermittelt werden. Ein Antrag auf Fahrtkostenrückvergütung ist im Original per Post das Office des OeSV zu senden. Diese Regelung ist verpflichtend für alle vom OeSV zu Veranstaltungen bestellten Vorsitzenden.

### **9.2. Auslandseinsätze:**

Bei Einsätzen im Ausland vertritt der Schiedsrichter, Vermesser oder Wettfahrtleiter den Österr. Segel-Verband. Deshalb sind alle Auslandseinsätze von nationalen Schiedsrichtern dem OeSV im Vorhinein zu melden.

### **9.3. Talentförderung:**

Das Referat für Wettfahrtorganisation kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Kriterien zur Erlangung bzw. der Verlängerung von Lizenzen verringern. Dies hat im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf den betreffenden Race Official zu erfolgen.

Diese Regelung gilt insbesondere bei aktiven oder ehemals aktiven Leistungsseglern.

## Anhang 1: Beispiele

Formel:

Basispunkte  $\times \{1 + (\text{Anzahl Boote}/100)\} \times \{1 + (\text{Wurzel}^2 \text{ aus Anzahl Wettfahrten}/10)\}$

Boote: Gesamtzahl der für diese Regatta bzw. Bahn gewerteten Boote.

Wettfahrten: Gesamtzahl der gewerteten Wettfahrten.

1. ÖSTM mit 20 Schiffen und 7 Wettfahrten; mit RRS 42

WFL:  $7 \times 1,2 \times 1,264 = 10,617$

Vorsitzender Protestkomitee:  $7 \times 1,2 \times 1,264 \times 1,5 = 15,92$

Mitglied Protestkomitee:  $3,5 \times 1,2 \times 1,264 \times 1,5 = 7,96$

2. SP mit 2 Klassen, insgesamt 22 Boote, getrennter Start, 4 Wettfahrten = 8 WF; SR am Wasser ohne RRS 42

Wettfahrtleiter:  $3 \times 1,22 \times 1,283 = 4,70$

Vorsitzender Protestkomitee:  $3 \times 1,22 \times 1,283 \times 1,2 = 5,63$

Mitglied Wettfahrtkomitee:  $1,5 \times 1,22 \times 1,283 = 2,35$

3. Yardstick mit 60 Booten, Start gemeinsam, 1 Wettfahrt, 1 Protest verhandelt

Wettfahrtleiter:  $3 \times 1,6 \times 1,1 = 5,28$

Vorsitzender Protestkomitee:  $3 \times 1,6 \times 1,1 = 5,28$

Nur für Mitglieder des Protestkomitees: Wenn Protestformular an Referat gesendet:  
+ 2 Pkt = 7,28

# **Anhang 2**

## **Bestimmungen**

### **für die Ausbildung von Wettfahrtsleitern der Stufe 1**

#### **durch einen**

#### **Landesseglerverband**

1. Der Österreichische Segel-Verband ermöglicht die Ausbildung der Wettfahrtsleiter der Stufe 1 (Basisstufe) durch einen Landesseglerverband (LSV) für dessen Wirkungsbereich. Der Wettfahrtsausschuss wird den Prozess fachlich und inhaltlich begleiten, um die Qualität und Kompetenz der Wettfahrtsleiter zu gewährleisten.
2. Ein LSV, der seine Wettfahrtsleiter Stufe 1 selbst ausbilden möchte, nominiert dazu einen Ausbildungsverantwortlichen (AV). Der AV ist die direkte Ansprechperson des Wettfahrtsausschusses.
  - 2.1. Qualifikationen des Ausbildungsverantwortlichen:
    - Muss über Wettfahrtsleiterlizenz der Stufe 3 verfügen
    - Besuch des jährlichen Race Officials Symposium
    - Verpflichtung zur Einhaltung der OeSV-Richtlinien
  - 2.2. Das Referat für Wettfahrtsorganisation kann durch regelmäßiges, begleitendes Monitoring die Qualität und Kompetenz von LSV-Ausbildungsverantwortlichen beurteilen und bei Vorliegen von guten Gründen die Qualifikation einzelner AV zurückstellen oder aberkennen lassen.
3. Der LSV organisiert pro Jahr die notwendige Anzahl an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Stufe 1. Für die Ausbildung bestehen zwei Möglichkeiten: entweder durch den AV oder durch einen vom OeSV anerkannten Vortragenden.
  - 3.1. Im Anschluss an diese Veranstaltungen wird vom LSV ein Teilnahmezertifikat und bei positiver Beurteilung durch den AV die Wettfahrtsleiterlizenz Stufe 1 vergeben.
4. Die Ausbildungsziele Theorie zum Erreichen der Lizenzstufen 1 sind wie folgt:

Basiskurs: Mindestdauer 4 Stunden  
Zielgruppe: Wettfahrtleiter/innen für Klassen- und Yardstickregatten  
Inhalte: Grundlagen der Regattaorganisation  
Aufgaben des Regattateams (Startschiffcrew, Bojenleger)  
Anwendung der OeSV Richtlinien für Wettfahrtleiter.

Eine Theorieausbildung zählt, wenn sie innerhalb der olympischen Periode (Olympiade), für welche die Lizenz gilt, abgelegt wurde.

#### 5. Verlängerung einer Lizenz:

Theorie:

- durch Basiskurs.

Praxisnachweis im Rahmen des Lizenzverwaltungssystems:

- Es sind keine Basispunkte notwendig.

Positive Beurteilung durch den AV.

6. Nach Ausstellung der Lizenz und/oder etwaiger Verlängerung ist diese dann bis 31.3.2021 gültig, und ist der LSV für die Information an den OeSV verantwortlich.